



Medium: Rheinische Post, Sonderbeilage Golf

Erscheinungsdatum: **16. April 2010**

Kein Schadensersatz bei „Fehlflug“ eines Golfballs gegen Auto

(tmn) Wer sein Auto an einem Golfplatz parkt, muss für Schäden durch verirrte Bälle in der Regel selbst aufkommen. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts Trier hervor (Az.: 32 C 308/09). In dem Fall verlangte ein Mann vom Golfclub Schadensersatz. Der Betreiber habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Die Richter konnten aber keine solchen Versäumnisse erkennen. Der Clubbetreiber habe Bäume als Schutz gepflanzt sowie dahinter 20 Meter hohe Fangnetze und Warnschilder aufgestellt. Das Spannen höherer Netze sei nicht geboten gewesen. Außerdem sei Golfen eine Sportart, bei der es unmöglich sei, sich gegen alle Eventualitäten abzusichern. Denn es könne immer zu Fehlschlägen kommen, bei denen die gewünschte Flugbahn von der tatsächlichen abweicht.

Neue Indoor-Puttarena auf Anlage Duvenhof

(rps) Die Golfanlage Duvenhof in Willich hat ihre Trainingsmöglichkeiten weiter ausgebaut: In den Wintermonaten wurde eine Indoor-Puttarena eingerichtet, in der die Pros mit einem auf Ultraschall-Basis arbeitenden Analyse- und Trainingssystem arbeiten. Die Puttarena wird ergänzt durch zwei Video-Scope-Boxen, in denen Kameras das Schwungsverhalten der Spieler aufzeichnen.

www.duvenhof.de